



An das Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail an: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Salzburg, 09. Februar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG)

Geschäftszahl: 2025-1.068.162

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs beziehen zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Zur Wirkungsorientierten Folgeabschätzung:

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)¹ 1992 verpflichtete sich Österreich, sämtliche Gesetze im Einklang mit deren Bestimmungen zu gestalten. Zentrales Leitprinzip ist der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK). Wie im General Comment No. 14 präzisiert², müssen öffentliche Stellen bei der Erlassung von Rechtsvorschriften darlegen, wie das Wohl des Kindes geprüft und gewichtet wurde.

¹ BGBl. Nr. 359/1994.

² Siehe Committee on the Rights of the Children, General comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (2013).

Verfassungsrechtlich ist dieser Schutz seit 2011 im BVG Kinderrechte³ verankert. Art. 1 BVG Kinderrechte garantiert jedem Kind verfassungsgesetzlich den Anspruch auf Schutz, Fürsorge und bestmögliche Entwicklung und Entfaltung:

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit.“

Ein zentrales Instrument zur Umsetzung des Kindeswohlvorrangs im Gesetzgebungsprozess ist die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA). Sie verpflichtet Entscheidungsträger:innen in der Wirkungsdimension Kinder und Jugend seit 2013, die Perspektive junger Menschen einzunehmen und Gesetzesvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit dem BVG Kinderrechte sowie den realen Lebenswelten von Kindern zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs 2 WFA-KJV ist bei Regierungsvorlagen zwingend zu analysieren, ob eines der folgenden drei Wesentlichkeitskriterien betroffen ist:

- Schutz, Gesundheit und Entwicklung (bis 30 Jahre),
- Unterhalt, Kinderkosten und Betreuung (bis 18 Jahre) oder
- Sicherung der Zukunft in mittelfristiger Perspektive.

Das WFA-Handbuch⁴ konkretisiert diese Prüfpflicht, um sicherzustellen, dass Bedürfnisse junger Menschen in der Politikgestaltung nicht übergangen werden.

Im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgeabschätzung zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ist zu den Auswirkungen auf Kinder und Jugend zusammengefasst Folgendes vermerkt:

- **Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern sowie auf deren Betreuung:** Das Vorhaben habe keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern, weil das GEAS Regelwerk wesentliche Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige Personen unter den Fremden umfasst. Weiters würde die Anzahl der in diese Gruppe fallenden Personen derzeit jährlich rund 700-800 Personen betragen und sei abhängig von Struktur des Zustroms und Herkunftsland, kann also aufgrund externer Faktoren wesentlich abweichen.
- **Auswirkungen auf die Unterhaltsversorgung und Kinderkosten:** Das Vorhaben habe keine wesentlichen Auswirkungen auf die Unterhaltsversorgung und Kinderkosten, weil das GEAS Regelwerk wesentliche Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige Personen unter den Fremden umfassen würde. Weiters würde die Anzahl der in diese Gruppe fallenden Personen derzeit jährlich rund 700-800 Personen betragen und sei abhängig von Struktur des Zustroms und Herkunftsland, kann also aufgrund externer Faktoren wesentlich abweichen.
- **Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive:** Das Vorhaben habe keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zukunftssicherung junger Menschen und künftiger Generationen, weil eine bedarfsgerechte Versorgung und Unterbringung eine ideale Basis für eine erfolgreiche Integration und Teilhabe an der Gesellschaft leisten.

³ BGBl. I Nr. 4/2011.

⁴ WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung (WFA-KJV), BGBl. II Nr. 495/2012 und Bundeskanzleramt (Hrsg), Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (2012).

Zu den angenommenen Zahlen von 700-800 Personen jährlich ist anzumerken, dass die WFA nur unbegleitete Minderjährige erfasst, die Gesetzesänderungen betreffen aber auch alle *begleiteten* Kinder und Jugendlichen (in Familienverfahren, in der Grundversorgung, beim Nachzug). Diese Gruppe ist viel größer. Darüber hinaus endet die WFA-Pflicht nicht mit der Volljährigkeit, sondern erstreckt sich gemäß den Verweisen im Handbuch⁵ auf junge Erwachsene bis 30 Jahre, insbesondere wenn es um Fragen der Integration, Bildung und Zukunftssicherung geht.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf **massive Auswirkungen nach allen drei Wesentlichkeitskriterien** mit sich bringen würde. Wir ersuchen daher im Zuge von zukünftigen Gesetzesvorhaben einen stärkeren und sorgfältigeren Fokus auf die Wirkungsorientierte Folgeabschätzung in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem BVG Kinderrechte zu legen.

Kindeswohl und Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Bereits 2021 bemängelte die unabhängige Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht (kurz: Kindeswohl-Kommission) in ihrem Bericht, dass die Kinderrechte und das Kindeswohl in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Wie bereits eingangs dargelegt ist bei allen Entscheidungen das Kindeswohl vorrangig zu beachten (Art 3 UN-KRK, Art 1 BVG Kinderrechte sowie Art 24 Grundrechtecharta). Dieser Vorrang des Kindeswohls hat auch bereits in die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und Europäischen Gerichtshofs (EuGH) Eingang gefunden: In allen Entscheidungen, die Kinder – wenn auch nur mittelbar – betreffen, muss über das Kindeswohl begründet und abwägend abgesprochen werden.

Um das Kindeswohl zu ermitteln und im „best interest“ des Kindes⁶ handeln und entscheiden zu können, ist es zwingend geboten, auch den Kindeswillen in einem direkten Gespräch mit dem Kind und unter Beachtung der Reife und Entwicklung des Kindes zu ermitteln, im Verfahren das Kind anzuhören und dessen Meinung angemessen zu berücksichtigen. Denn eine kindeswohlorientierte Entscheidung kann nicht ohne direkte Kontaktaufnahme mit dem Kind bzw. ohne Ermittlung des Kindeswillens getroffen werden. Dieses in Art 13 UN-KRK verbriefte Recht auf Meinungsäußerung erfordert kindgerechte Informationen in jedem Verfahren, die das Kind betreffen.

Damit Partizipation gelingen kann, brauchen Minderjährige eine effektive gesetzliche Vertretung, die sie bei der Wahrnehmung dieses Kinderrechtes unterstützt. In Art 27 Abs 1 Aufnahme-RL ist zwingend geregelt, dass für unbegleitete minderjährige Asylsuchende ein Vertreter zu bestellen ist. Dieser bestellte Vertreter hat sich mit dem unbegleiteten Minderjährigen zu treffen, damit die eigenen Meinungen des Minderjährigen zu seinen Bedürfnissen gehört und berücksichtigt werden können.

⁵ Bundeskanzleramt (Hrsg), Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (2012), S. 283

⁶ Soweit in diesem Text von „Kindern“ die Rede ist, sind Jugendliche immer ebenso mitgemeint.

Fazit: Um dem Kindeswohl und den Kinderrechten gerecht zu werden, sind folgende Rechtsinstrumente für Minderjährige zur Verfügung zu stellen:

- **Ex lege-Obsorge ab dem ersten Tag für unbegleitete minderjährige Asylsuchende;**
- **Ex-lege-Prüfung des Kindeswohls in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren;**
- **Qualifizierte und unabhängige Rechtsvertretung sowie eine psychosoziale Begleitung während des gesamten Verfahrens für Minderjährige – unabhängig davon, ob die Minderjährigen mit ihrer Familie oder unbegleitet hier sind (bis zum rechtskräftigen Abschluss).**

Zu § 13 BFA-VG: Altersbestimmung bei Minderjährigen

In Art 25 Verfahrensverordnung (EU) ist eindeutig und aufgrund des Anwendungsvorranges abschließend geregelt, wie und unter welchen Voraussetzungen eine Altersbestimmung bei Minderjährigen durchgeführt werden kann:

„Bestehen infolge von (...) einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob ein Antragsteller minderjährig ist, können die Asylbehörden im Rahmen der Prüfung eines Antrags eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Antragstellers zu bestimmen. (...) und den Aussagen Minderjähriger wird Rechnung getragen. Wenn nach der multidisziplinären Bewertung weiterhin Zweifel am Alter eines Antragstellers bestehen, können im Rahmen der Prüfung eines Antrags als letztes Mittel medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters des Antragstellers veranlasst werden. Ist das Ergebnis der Altersbestimmung gemäß diesem Absatz in Bezug auf das Alter des Antragstellers nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.“

Zwingend ist also eine multidisziplinäre einschließlich einer psychosozialen Bewertung als ersten Schritt durchzuführen und nachrangig und mittels Kann-Bestimmung ist somit die Möglichkeit einer medizinischen Untersuchung geregelt. Die Regelung, die ein (fast) ausschließliches medizinisches Verfahren, mit körperlichen und medizinischen Untersuchungen vorsieht, klammert vollständig aus, dass vor allem psychosoziale und kognitive Faktoren für die Alters- und vor allem Entwicklungsfeststellung wichtige Anhaltspunkte liefern können⁷.

Fazit: Eine Altersbestimmung bei asylsuchenden Minderjährigen sollte primär nur durch eine multidisziplinäre Beurteilung von Reife und Entwicklungsstand erfolgen. Es muss klargestellt werden, dass medizinische Untersuchungen zur Altersbestimmung ausschließlich als letztes Mittel eingesetzt werden.

Weiters muss zwingend der Grundsatz „in dubio pro minore“ eingehalten werden. Minderjährigkeit hat hiebei eine Schlüsselfunktion, weil sie Anspruch auf besonderen Schutz begründet, zu dem sich Österreich völkerrechtlich verpflichtet hat.

⁷ Vgl Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrechte (Kindeswohlkommission), Bericht vom 13. Juli 2012.

Zu § 37 FPG – Screening und Kindeswohl:

Grundsätzlich werden die Ausführungen in den Erläuterungen zur Wahrung des Kindeswohles und der Vulnerabilität - insbesondere betreffend begleitete und unbegleitete Minderjährige – positiv gesehen.

Allerdings erscheint gerade in Bezug auf die wichtige und sensible Rolle der Begleitperson ein reiner Verweis in den Erläuterungen auf die Garantien, die sich aus Art. 13 Abs. 3, 4 Screening-VO ergeben, nicht ausreichend.

Diese beiden Absätze enthalten maßgebliche Kriterien und Anforderungen an die Begleitperson. Auch aus unseren Erfahrungen als unabhängige und weisungsfreie Einrichtungen, sind diese Anforderungen unbedingt im FPG konkret auszugestalten. Insbesondere die Weisungsfreiheit der Begleitperson bedarf einer konkreten gesetzlichen Ausgestaltung, um die tatsächliche Unabhängigkeit dieser Personen sicherzustellen.

Fazit: Wir empfehlen, die qualitativen Anforderungen an die Begleitperson – allen voran deren absolute Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit – konkret und bindend in den Gesetzestext des FPG aufzunehmen, um eine rechtssichere und kindgerechte Begleitung in der Praxis zu garantieren.

Zu §§ 37 und 39 FPG: Festnahme und Anhaltung

In der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sind die Grundlagen für Freiheitsbeschränkungen in Art 37 ausgestaltet. Artikel 37 lit b UN-KRK normiert, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf. *„Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“.*

Der Kinderrechteausschuss betont gerade in Hinblick auf Art 20, Art 22 und Art. 37 lit.b. Satz 2 UN-KRK ausdrücklich seine Besorgnis über die Gesetzeslagen eines Vertragsstaates, der eine Abschiebehaf für Kinder zulässt. Auch aus Art. 17 der RückführungsRL 2008/115/EG sowie Art. 11 der AufnahmeRL 2013/33/EU ergibt sich, dass Minderjährige nur im äußersten Falle und für die kürzest mögliche angemessene Dauer in Abschiebehaf genommen werden dürfen, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohles zulässig ist.

Art. 37 UN-KRK garantiert außerdem jedem Kind einen effektiven Rechtsschutz im Freiheitsentzug.⁸

§ 39 Abs. 3 FPG sieht nunmehr vor, die Festnahme und Anhaltung gemäß Art 9 Abs 1 ScreeningVO gesetzlich zu verankern, sofern Fluchtgefahr besteht und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Aus § 39 Abs. 7a und dem darin enthaltenen Verweis auf § 76 Abs. 1a FPG neu ergibt sich, dass mündige Minderjährige unter gewissen Umständen auch von einer Festnahme gem. § 39 FPG erfasst sein könnten.

Da die UN-KRK unter den Begriff „Kind“ alle Personen subsumiert, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben⁹, sind auch auf mündige Minderjährige die obigen Ausführungen anzuwenden. Die neu eingeführte Festnahmemöglichkeit mit einer Anhaltung bis zu 168 Stunden (§ 39 Abs. 3b FPG) erscheint daher nicht im Einklang mit den obigen kinderrechtlichen Ausführungen. Besonders problematisch in Hinblick auf den Rechtsschutz erscheint auch, dass die Anhaltung ohne förmlichen Bescheid erfolgt.

⁸ Schmahl, Kinderrechtskonvention², Art 27, Rz 8f.

⁹ Art. 1 UN-KRK.

Fazit: Die Ausweitung der Festnahmemöglichkeit auf 14- bis 18-Jährige ist abzulehnen, da sie dem Kinderbegriff der UN-KRK (alle unter 18) widerspricht und das Prinzip des Freiheitsentzugs als „letztes Mittel“ untergräbt. Eine faktische Anhaltung von bis zu 168 Stunden ohne förmlichen Bescheid ist verfassungsrechtlich unzulässig, da sie Minderjährigen den Zugang zu einem effektiven Rechtsmittel gegen die Freiheitsentziehung verwehrt.

Zu § 57 FPG Wohnsitzauflage:

Im neuen § 57 FPG wird das Instrument der Wohnsitzauflage verschärft und prozedural „gestrafft“.

Einerseits kommt es zu einer Einschränkung der Interessenabwägung (Abs. 1), andererseits auch zu einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (Abs. 7). Letzteres hat zur Folge, dass eine Familie sofort in das zugewiesene Quartier (oft weit weg vom bisherigen Lebensumfeld) übersiedeln muss, selbst wenn dagegen ein Rechtsmittel erhoben wird. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat zwar eine Woche Zeit, um auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aber grundsätzlich kommt es zum sofortigen Vollzug.

Art. 1 BVG Kinderrechte verlangt, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Änderungen in § 57 FPG verletzen dieses Prinzip aus folgenden Gründen:

Das Kindeswohl ist kein statischer Zustand, der mit der Rückkehrentscheidung „abgehakt“ ist. Für ein Kind kann der erzwungene Umzug in ein abgelegenes Rückkehrquartier (Wohnsitzauflage) eine massive psychische Belastung darstellen (Verlust von Freund_innen, Schulklasse, vertrauter Umgebung), selbst wenn die Rückkehrentscheidung rechtskräftig ist.

Indem der Gesetzgeber der Behörde verbietet, die gesamten Auswirkungen auf das Kind (soziale Entwurzelung durch die Auflage selbst) erneut abzuwägen, wird das Kindeswohl dem behördlichen Effizienzinteresse untergeordnet. Art. 1 BVG Kinderrechte verlangt aber eine umfassende und aktuelle Prüfung bei jedem Eingriff. Eine Wohnsitzauflage ist ein neuer, eigenständiger Eingriff, der eine volle Kindeswohlprüfung erfordert, nicht nur eine Prüfung von „Novas“.

Besonders schwer wirkt allerdings der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung: Wenn eine Familie mit schulpflichtigen Kindern sofort (ohne aufschiebende Wirkung) den Wohnsitz wechseln muss, werden die Kinder aus ihrem sozialen Umfeld und ihrer Schule gerissen. Selbst wenn das Gericht später entscheidet, dass die Auflage rechtswidrig war, ist der Schaden (Schulabbruch, Trauma durch plötzlichen Umzug) bereits eingetreten. Der Vorrang des Kindeswohls bedeutet, dass Maßnahmen, die irreversible Schäden in der Entwicklung des Kindes verursachen können, nicht übereilt vollzogen werden dürfen.

Fazit: Wir empfehlen, § 57 FPG dahingehend zu ändern, dass bei betroffenen Minderjährigen Beschwerden immer aufschiebende Wirkung zukommt und eine umfassende Kindeswohlprüfung (ohne Beschränkung auf neue Tatsachen) gesetzlich garantiert bleibt.

Zu § 76 Abs. 1a FPG – Schubhaft:

Die Formulierung in Ziffer 2, wonach die Schubhaft verhängt werden kann, wenn dies „zum Wohl des Kindes notwendig wäre“, stellt aus kinderrechtlicher Sicht ein gravierendes Paradoxon dar. Internationale Expert_innen, der UN-Kinderrechteausschuss sowie auch die Kindeswohlkommission haben wiederholt klargestellt, dass die Inhaftierung von Kindern allein aufgrund ihres Aufenthaltsstatus oder des Status ihrer Eltern niemals dem Kindeswohl dienen kann.¹⁰

Haftbedingungen, die zwangsläufig mit Freiheitsentzug, Überwachung und Zwang einhergehen, sind per se Kindeswohlgefährdend und können retraumatisierend wirken. Das Kindeswohl als Begründung für eine Inhaftierung heranzuziehen, verkehrt den Schutzgedanken des Art. 3 UN-KRK ins Gegenteil.

Die Regelung in Ziffer 1 erlaubt die Haft des mündigen Minderjährigen, wenn sich eine Bezugsperson in Haft befindet. Dies suggeriert, dass zur Wahrung der Familieneinheit (Art. 9 UN-KRK, Art. 8 EMRK) das Kind ebenfalls in Haft genommen werden muss. Diese Logik ist abzulehnen. Wenn das Recht auf Freiheit (Art. 37 UN-KRK) und das Recht auf Familie (Art. 9 UN-KRK) in Konflikt geraten, muss die Lösung im Sinne des Kindeswohls immer die Freilassung der Eltern (bzw. die Anwendung gelinderer Mittel für die gesamte Familie) sein und nicht die Inhaftierung des Kindes. Der Staat hat die Pflicht, Alternativen zur Haft (z.B. offene Unterbringung) für Familien bereitzustellen, anstatt die Einheit der Familie im Gefängnis herzustellen.

Obwohl das Gesetz von „gelinderen Mitteln“ spricht, zeigt die Praxis und die Möglichkeit der Inhaftierung zur Sicherung der Abschiebung, dass die Schubhaft bei mündigen Minderjährigen oft nicht als absolut letztes Mittel (ultima ratio), sondern als Instrument der Verfahrenssicherung eingesetzt wird. Dies widerspricht Art. 37 lit b UN-KRK („nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit“).

Fazit: Wir empfehlen die Streichung der Haftmöglichkeit für mündige Minderjährige. Österreich sollte dem völkerrechtlichen Konsens folgen, dass Schubhaft im Migrationskontext niemals dem Kindeswohl dient.

Zu § 3 GVG-B: Verschärfungen beim Bezug der Grundversorgung

Durch die angestrebte Novelle wird § 3 GVG-B zur zentralen „Sanktionsnorm“ umstrukturiert: Abs. 2 neu ermächtigt die Behörde, die Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (Taschengeld, Verpflegungsgeld) zu kürzen oder zu entziehen, in Abs. 3 ist die Kürzung oder der Entzug „anderer materieller Leistungen“ geregelt.

Die Gründe für Kürzungen oder Entzug (§ 3 Abs. 2 Z 1–8) betreffen oft die Eltern, treffen aber immer auch die in der Familie betreuten Kinder mit. Explizite Ausnahmen für Minderjährige oder Familien sieht § 3 GVG-B neu nicht vor – lediglich wird in Abs. 2 auf die Bestimmung des § 2a Abs. 1 sowie auf Art. 23 Abs. 4 Aufnahme-RL verwiesen.

Erneut verweisen wir in diesem Zusammenhang auf Art 1 BVG Kinderrechte: Die Ansprüche auf Schutz und Fürsorge, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf Interessenswahrung entfalten in Form von sozialen Rechten einen Anspruch auf staatliches

¹⁰ Vgl UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for an Asylum Procedures Regulation, COM (2016) 467, April 2019, <https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2019/en/122595>, S. 14-15.

Tätigwerden.¹¹ Auch ist Art 2 BVG Kinderrechte in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge relevant, die in Österreich herausgelöst aus ihren Familien aufwachsen und betreut werden.

Tatsächlich tangiert diese Gesetzesänderung jedoch eine ganze Handvoll an Kinderrechten wie etwa das Recht auf Gesundheit¹², das Recht auf angemessenen Lebensstandard¹³ oder das Recht auf Bildung¹⁴.

Bereits jetzt sind zu viele Kinder und Jugendliche armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Eine Reduktion der Grundversorgung unter das soziokulturelle Existenzminimum verursacht bei Kindern chronischen ‚toxischen Stress‘ und gefährdet diese in ihrer physischen und neurologischen Entwicklung.

Die vermeintlichen kurzfristigen Einsparungen stehen in keinem Verhältnis zu den enormen volkswirtschaftlichen Folgekosten im Gesundheits- und Sozialsystem, die durch diese künstlich erzeugte Kinderarmut langfristig entstehen.

Ein Gesetz, das Kinder zur Disziplinierung ihrer Eltern sozial isoliert und gesundheitlich gefährdet, verletzt die staatliche Schutzpflicht gemäß Art. 1 BVG Kinderrechte massiv.

Zwar wird in den Erläuterungen betont, dass ein „würdiger Lebensstandard“ (Notversorgung) bleiben muss, Taschengeld und Zusatzleistungen für Schule oder Freizeit können jedoch wegfallen. Kinderkosten (Schulbedarf, Mobilität) sind damit nicht mehr gedeckt.

Fazit: Wir empfehlen dringend, dass in § 3 GVG-B ein neuer Absatz eingefügt wird, der Familien mit minderjährigen Kindern explizit von den Kürzungen und dem Entzug der Grundversorgung (Abs. 2 und 3) ausnimmt oder dass zumindest für Kinder ein unkürzbarer Betrag festgelegt wird, damit deren Bedürfnisse gedeckt werden können. Das Kindeswohl muss in dieser Bestimmung explizit als vorrangiges Kriterium genannt werden.

Der in den Erläuterungen zu § 3 genannte ‚würdige Lebensstandard‘ muss im Gesetzestext definiert werden und für Minderjährige zwingend über die physische Notversorgung hinausgehen (Recht auf Bildung, Spiel, soziale Teilhabe).

Zu § 46a NAG: Transfer der Familienzusammenführung gem. § 35 AsylG in das Niederlassungs- und Aufenthaltsregime

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs haben sich bereits im Juni 2025 gegen das damalige Aussetzen des Familiennachzugs ausgesprochen, da dieser eindeutig im Widerspruch zum gem. Art. 8 EMRK sowie Art. 7 der EU-Grundrechtecharta gewährleisteten (Grund-)Recht auf Privat- und Familienleben sowie der gem. Art. 1 BVG Kinderrechte garantierten Berücksichtigung des Kindeswohls steht.¹⁵

Auch die geplante Überführung des Familiennachzugs in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und die damit verbundene dauerhafte Einführung eines Quotensystems ist aus unserer Sicht heraus abzulehnen:

¹¹ Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte², S. 605.

¹² Art. 24 UN-KRK.

¹³ Art. 27 UN-KRK.

¹⁴ Art. 28 UN-KRK.

¹⁵ [Stellungnahme kijaO VO Asylgesetz.pdf](#) abgerufen am 09.02.2026.

Die Familieneinheit ist ein fundamentales Menschen- und Kinderrecht und ein starres Quotensystem widerspricht diesem Recht diametral. Die geplante Neuregelung steht in erster Linie in krassem Widerspruch zu Artikel 10 Abs. 1 der UN-KRK. Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten, Anträge auf Familienzusammenführung ‚positiv, human und beschleunigt‘ zu bearbeiten.

Ein System, das durch Quotenregelungen und bürokratische Hürden (NAG-Kriterien) Verfahren künstlich in die Länge zieht oder Entscheidungen auf unbestimmte Zeit vertagt („Aufschieben wegen fehlendem Quotenplatz“), verletzt dieses Beschleunigungsgebot massiv.

Aufgrund von Art. 8 EMRK ist der österr. Gesetzgeber verpflichtet, Eingriffe in das Familienleben zu unterlassen und dessen Integrität bei allen Akten der Rechtssetzung und Vollziehung zu achten.¹⁶

Da die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie Wartefristen nur unter sehr engen Voraussetzungen (Aufnahmekapazität) erlaubt, erscheint eine Ausdehnung pauschal auf alle Schutzberechtigten EU-rechtlich unzulässig.

Nicht mit dem Recht auf vorrangige Erwägung des Kindeswohles vereinbar ist diese Gesetzesänderung insbesondere in Bezug auf subsidiär Schutzberechtigte: bei ihnen führt die Kombination aus der bestehenden 3-Jahres-Wartefrist und der neuen Quotenregelung zu einer faktischen Trennung von bis zu sechs Jahren.

Darüber hinaus ist das NAG-Regime für Flüchtlingsfamilien in der Praxis oft unerfüllbar. Viele Angehörige leben während der Flucht oft längere Zeit illegal oder ohne Dokumente in Drittstaaten. Die Anforderungen des NAG (persönliche Antragstellung im Wohnsitzstaat, Reisepässe, Deutschkenntnisse, hohe Gebühren) wirken hier als unüberwindbare Barrieren.

Einzig und allein der Umstand, dass Familienangehörige mit einem Status nach dem NAG die Möglichkeit haben würden, ihre Familien im Herkunftsland zu besuchen, wenn sie selber nicht von Verfolgung bedroht sind, scheint ein Vorteil zu sein. Demgegenüber stehen aber massive Nachteile, die durch das Fehlen von Übergangsfristen entstehen: Es droht, dass bereits anhängige Verfahren nach der neuen, strengeren Rechtslage beurteilt werden müssen. Das würde bedeuten, dass Familien, die schon jahrelang warten, ihre Anträge neu stellen und Gebühren zahlen müssten – eine unzumutbare Belastung für Betroffene und Behörden.

Gerade für Kinder ist Zeit ein kritischer Faktor; jeder Monat der Trennung von den Eltern kann irreversible Entwicklungsschäden verursachen.

Fraglich sind darüber hinaus die sozialrechtlichen Folgen für die Systemänderung, da nicht klar ist, ob Familienangehörigen in Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen Ansprüche auf Mindestsicherung/Sozialhilfe, auf Leistungen der Behindertenhilfe, etc. haben werden wie mit dem Status als Asylberechtigte. Wenn nicht, bedeutet dies eine weitere Schlechterstellung, die Kinderarmut begünstigt und massive Auswirkungen auf die Entwicklungschancen der betroffenen Kinder und Jugendlichen hat.

Weiters ist dabei dringend darauf zu verweisen, dass alle Bundesländer Österreichs, auch im Kontext des Familiennachzugs, ihren Beitrag zu leisten haben. Die aktuelle Verlagerung in einzelne Ballungsräume ist ebenfalls als solche nicht Kinderrechtskonform und abzulehnen.

Fazit: Die geplante Überführung des Familiennachzugs in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und die damit verbundene Einführung eines Quotensystems

¹⁶ Berka/Binder/Kneihs, Die Grundrechte², S. 363.

ist aus kinderrechtlicher Sicht abzulehnen. Wir empfehlen dringend die ersatzlose Streichung jeglicher Kontingentierungsvorgaben für den Familiennachzug.

Wer Kinderrechte ernst nimmt, muss klare Schutzgarantien schaffen und faire Verfahren garantieren. Der Vorrang des Kindeswohles muss uneingeschränkt gelten: Kinder und Jugendliche brauchen Schutz, Förderung und Beteiligung nach den Standards der UN-KRK bzw. dem BVG Kinderrechte – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Nur so wird der Rechtsstaat seiner Verantwortung gegenüber Kindern gerecht.

Wir ersuchen, die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes zu berücksichtigen.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte

